

FLB auf einen Blick (gültig ab 01.07.2013)

Wer: Menschen mit Behinderung in einer finanziell schwierigen Situation

A. Behinderung

- Personen, die eine Rente oder Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der Invalidenversicherung beziehen.
- Personen, die eine der oben erwähnten Leistungen beantragt und reelle Aussicht haben eine solche zu erhalten.
- Kinder, wenn sie voraussichtlich eine der oben erwähnten Leistungen beziehen werden, wenn sie volljährig sind.
- Personen, denen wegen erfolgreicher Eingliederung eine der oben erwähnten Leistungen aberkannt wurde noch während den ersten 2 Jahren.

Folgende Belege einreichen: IV-Verfügung beim ersten und letzten Punkt. Beim zweit und drittgenannten Punkt zusätzlich ein Arztzeugnis mit Diagnose. Wenn EL-Berechnungsblatt vorliegt, sind diese Belege nicht nötig.

B. Finanziell schwierige Situation

Als Bewertungsgrundlage gilt wer Ergänzungsleistungen bezieht oder sich in einer vergleichbaren finanziellen Situation befindet und nicht in der Lage ist eine wichtige Auslage selber zu bestreiten. Er/sie darf ausserdem höchstens ein bewegliches Vermögen von Fr. 10'000 (Alleinstehende), Fr. 20'000 (Paar) und Fr. 5'000 je Kind, maximal jedoch Fr. 25'000 pro Familie.

Folgende Belege einreichen: Monatsbudget und Wohnkosten: (Kopie Mietvertrag oder bei Eigenheimbesitz alle Wohnkosten, wenn sie höher sind als 1.5 % der amtl. Werts. Wenn EL-Berechnungsblatt vorhanden, müssen die Wohnkosten nicht belegt werden), EL-Berechnungs-, Sozialhilfeberechnungsblatt oder Steuerveranlagung. Verfügung Hilflosenentschädigung, wenn vorhanden. Zudem sind ausserordentliche, situationsbedingte Leistungen zu begründen und belegen.

C. Ausländische und schweizer Bürger/innen:

- Aufenthaltsbewilligung B, C, Ci, F, N und S
- Nicht EU/EFTA-Bürger/innen nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren.

Folgende Belege einreichen: Schweizer: Kopie Identitätskarte/Pass bei Erstgesuch. Ausländer: Kopie gültige Aufenthaltsbewilligung aller Familienmitglieder. Wenn ein EL-Berechnungsblatt vorliegt, sind diese Beleg nicht nötig.

Wofür: Für **behinderungsbedingte** (zum Beispiel für Hilfsmittel, bauliche Massnahmen, für Pflege, Assistenz, Entlastung, medizinische und berufliche Massnahmen) **und ausserordentliche Auslagen** (zum Beispiel Umzugskosten oder eine Brille)

- Die FLB-Leistungen verstehen sich subsidiär zu allen Leistungsansprüchen von Sozial- und Privatversicherungen, der öffentlichen Fürsorge oder anderer kantonaler und kommunaler Institutionen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch
- Die Leistungen müssen einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sein

Wieviel: Ab Fr. 300 bis maximal Fr. 30'000/Jahr

Wie beantragen: Ab Fr. 300 bis maximal Fr. 30'000/Jahr

- **Einreichung durch Sozialberatungsfachstelle:** Die Gesuche können nur durch eine qualifizierte Sozialberatungsfachstelle eingereicht werden: Zum Beispiel eine Sozialarbeiterin der Pro Infirmis oder einer anderen Sozialberatungsfachstelle, wie Sozialdienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder Fachstellen der privaten Behindertenhilfe.
- **Wo:** Gesuch einreichen bei der zuständigen Kantonalen Geschäftsstelle von Pro Infirmis
- **Form:** Nur mit dem Formular, das Ihnen von Pro Infirmis zur Verfügung gestellt wird. Ein Gesuch wird nur in elektronischer Form entgegen genommen. Beilagen in PDF-Format, Formular im Excelformat. Erkundigen Sie sich bei der Kantonalen Geschäftsstelle nach den Möglichkeiten der datensicheren Mail-Übermittlung.

Negativliste: Keine Beiträge sind möglich an folgende Auslagen

- die Vergütung von bereits bezahlten Rechnungen (ausser bei Erstgesuchen);
- Forderungen der öffentlichen Hand wie Bussen, Gebühren, Steuern oder Rückforderungen von AHV/IV/EO/EL-Leistungen;
- Krankenkassen- oder Versicherungsprämien von Sozial- und Privatversicherungen
- Leistungen oder Dienstleistungen, die durch Schwarzarbeit geleistet werden.
- Beiträge an Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Führung eines eigenen Unternehmens oder einer selbständigen Tätigkeit;
- die Bezahlung von Leasingraten,
- Betriebskosten (Steuern, Treibstoff) sowie Abschreibungen von privaten PWs;
- Kosten in Zusammenhang mit Diätvorschriften;
- Kosten von stationären Einrichtungen;
- private Ausbildungskosten, falls für den benötigten Ausbildungsabschluss ein Alternativangebot besteht, welches durch die öffentliche Hand finanziert wird;
- Todesfallkosten
- Amortisationen von Schulden (inkl. Hypothekarschulden) und die Deckung von Verlusten im Zusammenhang mit Glücksspielen und Investitionen mit spekulativem Charakter.
- Versorgerbeiträge von Sonderschulen

Auskunft und weitere Information:

Wenden Sie sich an die zuständige Kantonale Geschäftsstelle von Pro Infirmis (FLB-Stelle). Adresse siehe www.proinfirmis.ch. Wir geben Ihnen gerne ergänzende Auskunft und können der Sozialberatungsfachstelle helfen, die Chancen für eine finanzielle Unterstützung abzuwägen.

Weiterführende Information: www.proinfirmis.ch/finanzielleUnterstützung/Leitsätze

Rechtsgrundlagen:

- [Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung \(ELG\), Art. 17 + 18](#)
- [Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung \(ELV\), Art. 45-49 ELV](#)
- [Kreisschreiben über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 ELG \(KSIU\)](#)